



## **Geschäftsordnung des Vereins Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V.**

---

Der Vorstand des Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V. (nachfolgend Südheide genießen!) beschließt nachfolgende Geschäftsordnung.

### **Präambel**

In § 8 der Satzung von Südheide genießen! ist u.a. geregelt: „der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig“ sowie „der Vorstand entscheidet über die Bestellung eines Geschäftsführers und/oder Mitarbeitern gemäß §30 BGB. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt.“ Auf dieser Grundlage gibt sich der Vorstand folgende Geschäftsordnung (GO).

Die GO regelt den Geschäftsgang und alle notwendigen Verfahrensfragen des Vorstands, seiner Mitglieder und der Geschäftsführung und hat damit verbunden auch klarstellende Funktion. Die GO ist ein Arbeitsinstrument mit der Aufgabe, die Grundlage für Effektivität, Effizienz und Professionalität des Vorstands, seiner Mitglieder und der Geschäftsführung zu schaffen.

Ziele der GO sind insbesondere:

- eine zukunftsorientierte Führung der Südheide genießen! zu fördern,
- den Vorstand von der Erledigung operativer und organisatorischer Aufgaben zu entlasten,
- die Rolle der Geschäftsstelle für die Erledigung von operativen und organisatorischen Aufgaben zu stärken,
- für den Vorstand interne Schwerpunktaufgabenbereiche zu bilden, die eigenverantwortlich durch einzelne Mitglieder des Vorstands geführt werden.

Die GO ist satzungskonform. Im Zweifelsfall ist bei Auslegung immer die Satzung entscheidend.

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

1. Die Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung.
2. Sie regelt die Zuständigkeiten für den Vorstand und die Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsordnung ist die Grundlage für zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln und soll eine geordnete Geschäftsführung ermöglichen.

Die Geschäftsordnung gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V.

### **§ 2 Entscheidungs- und Handlungsebenen**

1. Die Entscheidungs- und Handlungsebenen innerhalb der Südheide genießen! sind nach den Erfordernissen auf verschiedene Bereiche verteilt. Der Vorstand nimmt die Führungs- und Kontrollkompetenz, die Geschäftsführung die Ausführungs- und

Fachkompetenz wahr. Darüber hinaus werden nach Bedarf Arbeits- und Projektgruppen eingerichtet, die zielorientiert eine weitgehende Einbeziehung aller Bereiche berücksichtigen.

2. Die verschiedenen Ebenen sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Voraussetzung hierfür sind Kommunikationsbereitschaft und die Transparenz von Planungen und Entscheidungen. Bestehende Hierarchien sollen nicht Anordnungs-, sondern Kommunikationsprinzipien entsprechen. Weitreichenden Entscheidungen sollen Gespräche mit allen Beteiligten vorausgehen.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

Die Südheide genießen! unterhält an ihrem Hauptsitz eine Geschäftsstelle, in der alle Unterlagen, die Vereinsgeschäfte betreffen, zentral aufbewahrt werden. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geführt. Sie ist die Zustelladresse des Vorstands sowie für alle Angelegenheiten des Vereins.

### **§ 4 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig.
2. Der Vorstand führt seine Geschäfte unter Beachtung der Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Geschäftsordnung. Hierbei hat er sich an der in der Satzung festgelegten Zielsetzung zu orientieren.
3. Der Vorstand ist für die Bestellung eines Geschäftsführers und/oder Mitarbeitern gemäß §30 BGB zuständig. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt.
  - a. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
4. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins in Abstimmung mit der Geschäftsführung, sofern diese nicht nach Satzung und Geschäftsordnung schon vorab der Geschäftsführung übertragen sind.
5. Der Vorstand entscheidet über die Annahme und Verwendung von Spenden unter Beachtung der Grundsätze der §§ 52 ff Abgabenverordnung. Spendenübergaben werden unter Beteiligung weiterer nach der Sachlage angebrachter Personen (z. B. Vorstandsmitglied, Geschäftsführer) wahrgenommen.
6. Die Vorstandstätigkeit unterliegt der gebotenen Verschwiegenheitspflicht nach außen und innerhalb der Südheide genießen!, soweit behandelte Angelegenheiten nicht offenkundig sind oder durch Vorstandsentscheidung eine Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht beschlossen wird. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Vorstand.
7. Ferner sind dem Vorstand folgende Entscheidungen vorbehalten:
  - Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - Bestellung des Wirtschaftsprüfers;

- Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung von Mitarbeitern;
- Kündigungen, Disziplinarmaßnahmen und Abmahnungen von Mitarbeitern;
- Verabschiedung des Haushaltsplans

## **§ 5 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand tagt im Regelfall einmal im Monat in nichtöffentlichen Sitzungen.
2. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen.
3. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
4. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden von der Geschäftsführung und dem Vorstandsvorsitzenden vorbereitet.
5. Die Geschäftsführerin nimmt in der Regel an Vorstandssitzungen beratend teil. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, nimmt sie nur auf ausdrückliche Einladung des Vorstandes teil. Bei wichtigen Angelegenheiten werden weitere Mitarbeiter beratend hinzugezogen.

## **§ 6 Stellung und Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Sie erhalten für die bei Ausübung des Amtes entstehenden Unkosten Auslagenersatz sowie für notwendige Fahrten eine Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen der jeweils gültigen Reisekostenverordnung.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in ihrem Amt durch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterstützt.

## **§ 7 Besondere Aufgaben des ersten Vorsitzenden**

1. Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und ist, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Er nimmt Präsenzaufgaben wahr, die sich aus dem Amt ergeben. Vorsitzender und Geschäftsführerin sprechen ihre Präsenzaufgaben miteinander ab.
2. Der erste Vorsitzende ist unmittelbarer Ansprechpartner für die Geschäftsführerin, soweit die Angelegenheiten nicht im Vorstand beraten werden. Er trifft sich in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführerin zum Informationsaustausch.
3. Bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden gehen seine Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied über.

## **§ 8 Besondere Aufgaben des Kassenwarts**

1. Der Kassenwart der Südheide genießen! ist für die Erstellung und den Vortrag des Kassenberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zur Erfüllung

seiner Aufgaben arbeitet der Kassenwart eng mit der Geschäftsführung und den zuständigen Mitarbeitern sowie dem bilanzerstellenden Steuerbüro zusammen.

## **§ 9 Geschäftsführerin**

1. Die Geschäftsführerin führt hauptamtlich die laufenden Geschäfte und ist an Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie Richtlinien des Vorstands gebunden. Im Rahmen ihrer Aufgaben ist sie Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen.
2. Die Geschäftsführerin ist verantwortlich für eine an den Zielsetzungen der Südheide genießen! ausgerichtete Organisations-, Verwaltungs- und Führungsarbeit. Sie berät und informiert den Vorstand über alle sich aus ihrem Aufgabenbereich ergebenden sowie über den Aufgabenbereich hinausgehenden Vorgänge und gibt regelmäßig Bericht über geschäftliche und organisatorische Entwicklungen.
3. Aufgaben, welche die Kompetenz der Geschäftsführerin übersteigen, können ihr zur Gewährleistung der Betriebsabläufe durch den Vorstand als Einzelvollmacht übertragen werden.
4. Die Geschäftsführerin kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Sicherstellung der Betriebsabläufe weitere Mitarbeiter der Südheide genießen! auf der Ebene der Leitungskräfte mit Vollmachten für die ihr übertragenen Geschäfte ausstatten. Darüber hinaus kann die Geschäftsführerin weitere Mitarbeiterinnen für einzelne zeitlich befristete Geschäfte bevollmächtigen.
5. Die Geschäftsführerin berichtet dem Vorstand über wesentliche Vorgänge und die wirtschaftliche Lage des Vereins. Dringliche Informationen werden sofort bekanntgegeben.
6. Die Geschäftsführerin ist verpflichtet, dem ersten Vorsitzenden regelmäßig Bericht abzugeben über die aktuelle, wirtschaftliche und personelle Entwicklung des Vereins und die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen.
7. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nimmt die Geschäftsführerin in Abstimmung mit dem ersten Vorsitzenden an Sitzungen örtlicher und überörtlicher Gremien, Ausschüsse und Arbeitsgruppen teil, die den Aufgaben und Zwecken des Vereins dienlich sind. Sie vertritt den Verein auf Fachtagungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Tätigkeiten in Gremien außerhalb von Südheide genießen!-Belangen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Bei Mitgliederversammlungen von Organisationen, deren Mitglied der Verein ist, nimmt die Geschäftsführerin teil, wenn ihr dies durch den Vorstand übertragen worden ist.

## **§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführerin**

1. Zur Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung stets der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

- Solche Geschäfte sind insbesondere:
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer und/oder einer Jahresbelastung von mehr als 500 Euro;
  - Abschluss von Berater- und Honorarverträgen über 500 Euro;
  - Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen;

## **§ 11 Arbeits- und Projektgruppen**

1. Zur Erreichung organisatorischer und struktureller Ziele werden nach Bedarf Arbeits- und Projektgruppen gebildet. In ihnen sollen alle für die Erreichung des gesetzten Zieles erforderlichen Personen und Personengruppen vertreten sein. Bei Bedarf werden außenstehende Beraterinnen in die Ausschüsse und Arbeitsgruppen miteinbezogen.
2. Erarbeitungen und Beschlüsse der Arbeits- und Projektgruppen dienen als fachliche Hilfestellung für die Entscheidungsgremien der Südheide genießen!
3. Über die Ergebnisse der Arbeits- und Projektgruppenarbeit sind Ergebnisprotokolle zu erstellen und dem Vorstand und der Geschäftsführerin sowie ggf. weiteren von den Ergebnissen betroffenen Personen zuzuleiten.

## **§ 12 Inkrafttreten und Schlussvorschriften**

1. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung als unvereinbar mit gesetzlichen Regelungen oder der Satzung erweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen.
2. Diese Geschäftsordnung tritt unter Zugrundelegung des Vorstandsbeschlusses vom 03.02.2021 auf unbegrenzte Dauer in Kraft.
3. Änderungen und / oder Ergänzungen der GO bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand der Südheide genießen! Vorschläge für Änderungen und/oder Ergänzungen können alle Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstelle vorbringen.
4. Die GO und alle Änderungen werden auf der Südheide genießen! - Homepage veröffentlicht.

---

*Im obigen Text wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.*